

Satzung für den Zwiebelmarkt der Stadt Griesheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2010 die Neufassung der Zwiebelmarkt-Satzung beschlossen, die durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2011 und durch die 2. Änderungssatzung vom 09.09.2016 und durch die 3. Änderungssatzung vom 27.03.2017 geändert wurde und die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757);
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54);
- §§ 68 und 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2258).

Vorbemerkung

Der auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juli 1977 seit September 1978 jährlich stattfindende Zwiebelmarkt ist Nachfolger des traditionellen Griesheimer Marktes.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Zwiebelmarktes hat der Magistrat im März 1982 das Zwiebelmarktkomitee als Hilfsorgan gebildet.

§ 1

Marktort

- (1) Das Zwiebelmarktgelände umfasst im Wesentlichen den „Hans-Karl-Platz Am Markt“, die vordere Hofmannstraße bis zum Parkdeck, den Georg-Schüler-Platz, die Friedrich-Ebert-Straße zwischen Wilhelm-Leuschner-Straße und Heinrichstraße, die nördliche Wilhelm-Leuschner-Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Wagenhalle, einen Teil der nördlichen und südlichen Schillerstraße, den Rathausvorplatz sowie die Wagenhalle.
- (2) Während der Marktzeit ist der Gemeingebrauch des Marktgeländes soweit beschränkt, wie es für die Durchführung des Zwiebelmarktes erforderlich ist.

§ 2
Marktzeit

- (1) Der Zwiebelmarkt findet am letzten Wochenende im September von Freitag bis Montag statt.
- (2) Der Magistrat kann einen anderen Termin festlegen.

§ 3
Marktbeginn

- (1) Der Zwiebelmarkt beginnt am Freitag um 17.00 Uhr.
- (2) Ausnahmen vom Marktbeginn nach Absatz 1 können in begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 4
Betriebszeit

- (1) Für den Zwiebelmarkt wird folgende Betriebszeit festgelegt:

Freitag, 17.00 bis 02.00 Uhr, Musik bis 01.00 Uhr,
Samstag, 11.00 bis 02.00 Uhr, Musik bis 01.00 Uhr,
Sonntag, 11.00 bis 24.00 Uhr, Musik bis 23.30 Uhr,
Montag, 11.00 bis 24.00 Uhr, Musik bis 23.00 Uhr.

- (2) In der Festhalle gilt folgende Mindestbetriebszeit:

Freitag, 18.00 bis 01.00 Uhr, Musik bis 24.00 Uhr,
Samstag, 11.00 bis 15.00 Uhr,
 18.00 bis 00.30 Uhr, Musik bis 24.00 Uhr,
Sonntag, 12.00 bis 24.00 Uhr, Musik bis 23.00 Uhr,
Montag, 18.00 bis 24.00 Uhr, Musik bis 23.00 Uhr.

- (3) Der Getränkeausschank ist 30 Minuten vor Ende der Betriebszeit einzustellen.
- (4) Der Magistrat kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Betriebszeit festlegen.
- (5) Die Betriebszeiten sollen jedes Jahr in geeigneter Form veröffentlicht werden.

§ 5 Zwiebelmarktkomitee

- (1) Das Zwiebelmarktkomitee bereitet im Auftrag des Magistrates den Zwiebelmarkt vor und führt ihn durch. Seine Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Magistrates.
- (2) Dem Zwiebelmarktkomitee gehören an
 1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestellte Vertreter/in,
 2. jeweils ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,
 3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der als Festhallenbetreiber tätigen Vereine,
 4. bis zu sechzehn vom Magistrat auf Vorschlag der Marktteilnehmer benannte Vertreter/innen der Vereine und Gruppen,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Anlieger des Marktgeländes,
 6. die vom Magistrat bestellten Marktmeister,
- (3) Das Zwiebelmarktkomitee kann im Einzelfall fachgebietsbezogene Bedienstete der Stadt zu den Beratungen hinzuziehen.
- (4) Für jedes Komiteemitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.
- (5) Vorsitzende oder Vorsitzender des Zwiebelmarktkomitees ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmarktmeister gehören dem Zwiebelmarktkomitee mit beratender Stimme an.

§ 6 Festausschuss

- (1) Der für die Dauer des Zwiebelmarktes vom Magistrat zu bestellende Festausschuss besteht aus Mitgliedern des Zwiebelmarktkomitees, jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der zum Zwiebelmarkt zugelassenen Vereine und Gruppen sowie Bediensteten der Stadt.
- (2) Der Festausschuss übt die Marktaufsicht und das Hausrecht auf dem Marktgelände aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Dienstzeiten des Festausschusses legt das Zwiebelmarktkomitee fest.

§ 7 Marktteilnehmer

- (1) Am Zwiebelmarkt können im Rahmen des bestehenden Platzangebotes auf dem Marktgelände Griesheimer Vereine, Gruppen und Freizeitkünstler/innen teilnehmen, wenn sie eine Zulassung erhalten haben.
- (2) Die Teilnahme von Gewerbetreibenden ist nur möglich, wenn ihr Angebot in den Rahmen des Zwiebelmarktes passt und nicht mit dem der Vereine und Gruppen konkurriert.
- (3) Jeder Marktteilnehmer hat eine/n Marktverantwortliche/n und eine/n Stellvertreter/in zu benennen.

§ 8 Festhallenbetreiber

- (1) Die Wagenhalle kann von Freitag bis Sonntag oder von Freitag bis Montag während der festgelegten Mindestbetriebszeit (§ 4 Abs. 2) als Festhalle betrieben werden.
- (2) Mit dem Betreiben der Festhalle ist nach Möglichkeit ein Griesheimer Verein oder eine Vereinsarbeitsgemeinschaft zu beauftragen.
- (3) Der Festhallenbetreiber ist kein Marktteilnehmer im Sinne des § 7 Abs. 1. Aufgrund seines finanziellen Risikos hat er keine Marktgebühren, keine Strom- und Wasserpauschale und keine Gema-Gebühren für die Musikdarbietungen zu zahlen.
- (4) Im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung gewährt die Stadt dem Festhallenbetreiber für den Bieranstich, den Griesheimer Abend und die Beschallung und Effektausleuchtung der Wagenhalle vom Magistrat festzulegende, pauschalisierte und zweckgebundene Zuschüsse. Die Zuschüsse sind eine Woche vor Marktbeginn auf das Konto des Festhallenbetreibers zu überweisen.
- (5) Die bezuschussten Aufwendungen nach Absatz 4 Satz 1 hat der Festhallenbetreiber bis zum Jahresende durch Rechnungen oder Quittungen nachzuweisen.

§ 9 Zulassung zum Zwiebelmarkt

- (1) Über die bis zum 28. Februar zu beantragende Zulassung zum Zwiebelmarkt hat der Magistrat unter Berücksichtigung der Empfehlung des Zwiebelmarktkomitees innerhalb von drei Monaten ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen nach

pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

- (2) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich unter der Bedingung, dass
 - a) der Verein oder die Gruppe mit mindestens einem Mitglied im Festausschuss vertreten ist,
 - b) die Marktgebühren sowie die Strom- und Wasserpauschale innerhalb der Frist des § 22 Abs. 3 bei der Stadtkasse eingegangen sind,
 - c) die Standabnahme durch die Fachbehörden erfolgt ist,
 - d) niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.
- (3) Die Zulassung kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Kann die für den Standplatz benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden oder wurde der Antragsteller auf Dauer vom Zwiebelmarkt ausgeschlossen, ist die Zulassung zu versagen.

§ 10 Standplatz

- (1) Der für die Zulassung zum Zwiebelmarkt benötigte und nur für eigene Zwecke zu benutzende Standplatz wird vom Zwiebelmarktkomitee vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (2) Die festgesetzte Größe des Standplatzes darf nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf weder Dritten überlassen noch mit einem anderen Marktteilnehmer getauscht werden. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss vom Zwiebelmarkt.
- (3) Die Dekoration muss schwer entflammbar sein.
- (4) Plastikgeschirr und -besteck darf nicht benutzt werden.
- (5) Der Verkauf von „Alcopops“ ist verboten. Der Verkauf von Spirituosen in „Taschenfläschchen“, „Einwegspritzen“ oder anderen Behältnissen, die keine handelsüblichen Trinkgläser sind, ist ebenfalls verboten.
- (6) (An jedem Standplatz müssen aus brandschutzrechtlichen Gründen mindestens ein geprüfter Sechs-Kg-Pulverlöscher oder ein Sechs-Liter-Schaumlöscher vorhanden sein. Für Gas-Grill-Geräte oder Fritteusen ist zusätzlich ein Sechs-Liter-Fettbrandlöscher notwendig.

§ 11**Auf- und Abbau auf dem Marktgelände**

- (1) Die Aufbauarbeiten können auf dem Georg-Schüler-Platz am Samstag vor Marktbeginn und auf dem übrigen Marktgelände ab Montag jeweils ab 8.00 Uhr erfolgen und müssen am Freitag um 13.00 Uhr beendet sein.
- (2) Der Marktteilnehmer darf mit den Aufbauarbeiten erst nach der Anmeldung bei einem Marktmeister, der die Standnummer und die benötigten Schlüssel gegen eine Kautions von jeweils 10,00 Euro aushändigt, beginnen.
- (3) Nach Abschluss der Aufbauarbeiten muss das Marktgelände, mit Ausnahme der ordnungsgemäß aufgestellten Verkaufs- und Kühlwagen, von allen Fahrzeugen geräumt sein.
- (4) Die Abbauarbeiten müssen am Montag bis 11.00 Uhr und am Dienstag um 22.00 Uhr beendet sein.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet das Zwiebelmarktkomitee bzw. der Festausschuss.
- (6) Der Rasen auf dem Georg-Schüler-Platz ist von jedem Marktteilnehmer durch entsprechende Vorkehrungen zu schützen.

§ 12**Standabnahme**

- (1) Die Abnahme des Standplatzes durch die Fachbehörden erfolgt am Freitag ab 13.00 Uhr und beginnt jährlich wechselnd am Standplatz Nr. 1 bzw. in der Wagenhalle.
- (2) Bei der Standabnahme muss die/der vom Marktteilnehmer benannte Marktverantwortliche oder deren/dessen Stellvertreter/in zugegen sein.
- (3) Erfolgt keine Standabnahme durch die Fachbehörden, sind die/der Vorsitzende des Zwiebelmarktkomitees und der Festausschuss unverzüglich vom Vertreter des Ordnungsamtes zu unterrichten und die Zulassung zum Zwiebelmarkt zu widerrufen.
- (4) Die/der Vorsitzende des Zwiebelmarktkomitees oder die/der diensthabende Schichtleiter/in des Festausschusses hat den Widerruf der Zulassung zum Zwiebelmarkt dem Marktteilnehmer zunächst mündlich oder telefonisch und anschließend schriftlich mitzuteilen.
- (5) Nach dem Widerruf der Zulassung darf der Standplatz weder geöffnet noch betrieben werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

§ 13**Verkaufseinrichtung**

Der Marktteilnehmer hat die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Vorschriften sowie die „Anforderungen an die Ausstattung und den Umgang mit Lebensmitteln für Marktstände als vorübergehende Einrichtung auf Märkten und Vereins- und Straßenfesten“ zu beachten.

§ 14**Sauberkeit auf dem Marktgelände**

- (1) Der Marktteilnehmer ist für die Reinhaltung seines Standes und des ihm zugewiesenen Standplatzes sowie der daran gelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Angefallenen Abfälle sind zu beseitigen und in die dafür bereitgestellten Container zu bringen.
- (2) Der Standplatz muss jeweils um 09.00 Uhr besenrein sein.
- (3) Bei auf dem Marktgelände stehenden Verkaufs- und Kühlwagen ist dafür zu sorgen, dass der Standplatz nicht durch auslaufendes Öl oder sonstige Flüssigkeiten verunreinigt wird.

§ 15**Bewachung des Marktgeländes**

Das Marktgelände wird während des Zwiebelmarktes von Donnerstag bis Dienstag von einem Sicherheitsdienst bewacht. Die Bewachung beginnt jeweils um 22.00 Uhr und endet am nächsten Morgen um 07.00 Uhr.

§ 16**Marktfrieden**

- (1) Auf dem Marktgelände ist jede Störung des Marktfriedens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) Betteln,
 - b) jegliche anderweitige Sondernutzung,
 - c) politische Wahlwerbung.

§ 17**Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Marktteilnehmer hat die zur Sicherung und zum Schutz des Standplatzes erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Er haftet für sämtliche Schäden, die Besucherin-

nen und Besuchern des Standplatzes durch sein Verschulden entstehen.

- (3) Die Stadt haftet nur für durch ihre Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

§ 18

Ausschluss vom Zwiebelmarkt

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann der Marktteilnehmer für die restlichen Markttage ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die diensthabenden Mitglieder des Festausschusses im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Zwiebelmarktkomitees.
- (2) Wiederholte oder besonders schwere Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können auf Dauer zum Ausschluss vom Zwiebelmarkt führen, wenn nur so die Marktordnung gewährleistet werden kann und sich weitere Zuwiderhandlungen vermeiden lassen. Die Entscheidung trifft das Zwiebelmarktkomitee nach schriftlicher Anhörung des betroffenen Marktteilnehmers.
- (3) Gegen den dauernden Ausschluss vom Zwiebelmarkt kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides eine schriftliche Einwendung erhoben werden, über die der Magistrat zu entscheiden hat.
- (4) Wer vom Zwiebelmarkt ausgeschlossen wurde, hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 19

Brandsicherheitsdienst

- (1) Art und Umfang des während des Zwiebelmarktes im Feuerwehrgerätehaus eingerichteten Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt die Stadt.

§ 20

Marktbüro, Erste-Hilfe-Station

Während des Zwiebelmarktes und der Auf- und Abbauarbeiten auf dem Marktgelände ist im Georg-August-Zinn-Haus ein Marktbüro eingerichtet. Außerdem ist während des Zwiebelmarktes auf dem Marktgelände eine Erste-Hilfe-Station vorhanden.

§ 21

Marktgebühren, Strom- und Wasserpauschale

- (1) Für den Standplatz, die Bewachung des Marktgeländes sowie die Anmietung und die Wartung der Toilettenanlagen werden entsprechend der Platzgröße Marktgebühren sowie eine, sich nach dem Anschlusswert richtende, Strom- und Wasserpauschale erhoben.
- (2) Als Marktgebühren sind eine Grundgebühr von 30,00 Euro und 2,00 Euro für jeden Quadratmeter des Standplatzes, höchstens 550,00 Euro, zu zahlen.
- (3) Als Strom- und Wasserpauschale sind eine Grundpauschale von 30,00 Euro und je Kilowatt (kW) 12,00 Euro zu entrichten.

§ 22

Gebührenpflicht/Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zulassung zum Zwiebelmarkt.
- (2) Gebührensschuldner/in ist der Adressat der Zulassung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Marktgebühren und die Strom- und Wasserpauschale müssen innerhalb von drei Wochen nach der Zulassung zum Zwiebelmarkt auf einem Konto der Stadtkasse eingegangen sein.
- (4) Bei Zahlungsverzug kann die Zulassung zum Zwiebelmarkt widerrufen werden.
- (5) Nutzt der Marktteilnehmer den Standplatz nicht oder nur teilweise oder ist der Ausschluss vom Zwiebelmarkt für die restlichen Markttage erfolgt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Marktgebühren und der Strom- und Wasserpauschale.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen diese Satzung kann mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 5 (Zwiebelmarktkomitee) am 1. Juni 2010 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25. April 2008 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009.
- (2) § 5 tritt mit Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung (§ 36 HGO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz - KWG) am 1. April 2011 in Kraft.

Griesheim, den 29. Mai 2010

Der Magistrat

gez. Leber
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für den Zwiebelmarkt der Stadt Griesheim der Stadt Griesheim von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 14.12.2011, in Kraft ab 19. Dezember 2011

2. Änderungssatzung zur Satzung für den Zwiebelmarkt der Stadt Griesheim der Stadt Griesheim von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 08.09.2016, in Kraft ab 15.09.2016

3. Änderungssatzung zur Satzung für den Zwiebelmarkt der Stadt Griesheim der Stadt Griesheim von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 23.03.2017, in Kraft ab 01.04.2017